

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 03.12.13

## **und Antwort des Senats**

**Betr.: Reservierung von Parkraum nach StVO**

*Nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) obliegt den Straßenverkehrsbehörden die Zuständigkeit in Bezug auf die Verkehrszeichen und die Verkehrszeicheneinrichtung. Die Straßenverkehrsbehörden der jeweiligen Polizeikommissariate treffen unter anderem ebenso die notwendigen Anordnungen für die vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung von Parkraum. Hierfür gibt es mehrere „Anordnungstatbestände“, wie beispielsweise Umzüge im privaten Bereich oder die Reservierung von Parkraum durch die Einrichtung von Park- und Halteverbotszonen für öffentliche Veranstaltungen, Filmaufnahmen et cetera.*

*In der StVO findet sich allerdings keine Grundlage für eine Anordnung zur Reservierung von Parkraum, respektive das Einrichten von temporären Park- und Halteverbotszonen, zur Nutzung von Menschen mit Behinderung im Allgemeinen und Rollstuhlfahrer im Besonderen. Konkret ist es also nicht möglich, wenn im Rahmen einer Veranstaltung oder Ähnlichem ein temporär erhöhter Bedarf an Rollstuhlparkplätzen besteht, diese straßenverkehrsbehördlich anzurufen und für diese spezielle Gruppe vorzuhalten.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Für welche konkreten Maßnahmen, Anlässe et cetera können nach der Straßenverkehrsordnung zeitlich beschränkte Reservierungen des Parkraums vorgenommen werden?*
2. *Inwieweit werden in den Anwendungsmöglichkeiten zur Reservierung von Parkraum und im Speziellen bei der temporären Anordnung von Park- und Halteverbotszonen die Belange von Menschen mit Behinderung beziehungsweise Menschen mit Mobilitätseinschränkung berücksichtigt?*

*Wenn ja, bitte entsprechende Gesetzgebung benennen.*

*Wenn nein, warum nicht?*

3. *Welche Möglichkeiten bestehen, im Rahmen der geltenden Gesetzesgrundlagen im Allgemeinen und der straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen der StVO für Park- und Halteverbotszonen im Besonderen, Behindertenparkplätze temporär bedarfsgerecht einzurichten, gegebenenfalls im Rahmen einer zweckgebundenen Park- und Halteverbotszone?*

*Falls keine, warum findet kein entsprechender Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und insbesondere Rollstuhlfahrer statt?*

Anders als vom Fragesteller vermutet, existieren bereits Rechtsgrundlagen für die vorübergehende Einrichtung von Parkplätzen für Schwerbehinderte.

Neben den in der Vorbemerkung beispielhaft aufgezählten Zwecken zur Einrichtung von Bereichen mit (temporären) Park- und Haltverboten besteht gemäß § 45 Absatz 1b Nummer 2 Straßenverkehrs-Ordnung durchaus auch die Möglichkeit, gesonderte Stellplätze für Fahrzeuge schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (zum Beispiel Rollstuhlfahrer), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen bedarfsgerecht und insofern auch vorübergehend aus besonderen Anlässen einzurichten und insoweit die Belange von Menschen mit Behinderungen straßenverkehrsbehördlich zu berücksichtigen.